



Allgemeine Informationspflichten im E-Commerce („Grund“-Informationspflichten)

 **PAYMENT.TECHNOLOGY.LAW.**



Allgemeine Informationspflichten im E-Commerce („Grund“-Informationspflichten)¹

Art der Information	Rechtsgrundlage	Inhalt der Information	Zeitpunkt der Information
1. Impressumspflicht	§ 5 TMG regelt die Impressumspflicht. Anforderungen an das Impressum können sich aber aus verschiedenen Vorschriften ergeben, wie z.B. § 5 TMG, § 55 Abs. 2 RStV, § 2 Abs. 1 Nr. 1-6 DL-InfoV	<p>Inhaltliche Anforderungen an das Impressum können sich aus verschiedenen Vorschriften ergeben und werden in der jeweiligen Vorschrift konkretisiert.</p> <p>Vereinfacht dargestellt, muss das Impressum inhaltlich grds. folgende Mindestanforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none">• den Namen und die Anschrift des Unternehmers, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform und die Vertretungsberechtigten,• Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit dem Unternehmer	Pflichtinformationen sind leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar vorzuhalten.

¹ Dies sind die „Grund“-Informationspflichten, die stets im E-Commerce sowohl gegenüber Unternehmern und Verbrauchern zu beachten sind. Weitergehende Pflichten im Geschäftsverkehr gegenüber Verbrauchern (B2C) oder Pflichten bei spezifischen Waren und Dienstleistungen, sowie datenschutzrechtliche Informationspflichten werden nicht näher betrachtet.



Art der Information	Rechtsgrundlage	Inhalt der Information	Zeitpunkt der Information
		<p>ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,</p> <ul style="list-style-type: none"> • soweit das Angebot im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde und bei bestimmten Berufsgruppen, wie z.B. Maklern, Architekten oder Rechtsanwälten, die Kammer., • das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer, 	
2. Informationspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr	§ 312i Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB i.V.m. Art. 246c EGBGB ²	<p>Informationen aus Art. 246c EGBGB – dies sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsschluss führen, 2. ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmer gespeichert wird und ob 	vor jeder Bestellung

² § 312i BGB beinhaltet weitere Verpflichtungen, die bei der Umsetzung im Check-Out-Prozess zu beachten sind (z.B. Zugang der Bestellung ist unverzüglich auf elektronischem Weg zu bestätigen; dem Kunden ist die Möglichkeit zu verschaffen, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern).



Art der Information	Rechtsgrundlage	Inhalt der Information	Zeitpunkt der Information
		<p>er dem Kunden zugänglich ist,</p> <p>3. wie der Kunde mit den nach § 312i Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB zur Verfügung gestellten technischen Mitteln Eingabefehler vor Abgabe der Vertragserklärung erkennen und berichtigen kann,</p> <p>4. die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Sprachen und</p> <p>5. sämtliche einschlägigen Verhaltenskodizes, denen sich der Unternehmer unterwirft, sowie über die Möglichkeit eines elektronischen Zugangs zu diesen Regelwerken.</p>	
<p>3. Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen</p>	<p>Anforderungen an die Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen können sich aus verschiedenen Vorschriften ergeben, wie z.B. § 37aHGB, 35 a GmbHG, § 80 AktG</p>	<p>Inhaltliche Anforderungen werden in der jeweils anwendbaren Vorschrift festgehalten (z.B. für eine GmbH in 35 a GmbHG, für eine AktG in § 80 AktG).</p>	<p>Im gesamten externe Schriftverkehr, d. h. jede schriftliche Mitteilung auch E-Mails (z.B. Angebote, Auftrags- und Anfragebestätigungen, Bestellscheine, Rechnungen, Preislisten)</p>



Blog: www.paytechlaw.com

Twitter: [@PayTechLaw](https://twitter.com/PayTechLaw)